

# BEBAUUNGSPLAN

DER STADT

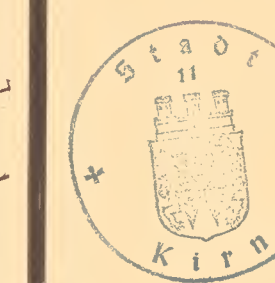
## KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET

### „AUF KIRAU - OBER DER ALAUNHÜTTE“

FLUR 21 · 22 · 23 · 26 - M. 1 : 1000

ANLAGE 1



AUFGESTELLT: STADT KIRN  
24. MARZ 1974  
DER BÜRGERMEISTER  
*(DANCO)*

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES AM 26. JUNI 1974 VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER BÜRGERMEISTER  
*(DANCO)*



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 3 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 24. 7. 74 BIS ENSL. 10. 8. 74 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN  
DER BÜRGERMEISTER  
*(DANCO)*  
GENEHMIGT ZUM BESCHLUSSE VOM 20. 3. 1975  
AZ. 610/610-13/148  
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH  
Im Verteilung  
*(M. K. 109)*  
Stdt. Kreisdirektor

## TEXT:

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAuG) (Erster Abschnitt - BauNVO)
  - Gliederung** (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung und "Mischgebiet" (MI) nach § 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I 1969, Seite 14).
  - Ausnahmen** (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Die nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 der BauNVO sowie nach § 6 Absatz 3 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge** (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBAuG und § 12 BauNVO)

Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden.
  - Nebenanlagen** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Nr. 1 a BBAuG) (Zweiter Abschnitt - BauNVO)

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der Baunutzungsverordnung maßgebend.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 8, 15 und 16 BBAuG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.  
Die auf den Gemeinbedarfsflächen im Bereich der Parkplätze ausgewiesenen Schutzpflanzungen sind mit heimischen Strüchern und Bäumen geschlossen abzuplanzen. Möglichst geschlossene Abpflanzungen sind auf den Gemeinbedarfsflächen auch im Bereich des Hochwasserschutzdammes entlang der neuen Erschließungsstraße und der Landesstraße 182 im Bereich des Höhenbeckens und des Trübenbaches vorzusehen. Darüberhinaus sind auf den Gemeinbedarfsflächen zur landschaftlichen Gestaltung und zur Gliederung dieses Gebietes an geeigneten Stellen Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen.
- Festsetzung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BBAuG**

Auf den Gemeinbedarfsflächen ist ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Kirn festgesetzt.

### Zeichenerklärung

— Schwarze Linien: Kartierung	WA Allgemeines Wohngebiet
— Straßenbegrenzungslinien	MI Mischgebiet
— Bürgersteige	— Schutzpflanzung
— Baugrenzen	— Wasserflächen
— Höhenlinien	— Geplanter Hochwasserschutzdamm
— Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	— Flächen für Gemeinbedarf (Schule)
— Flurgrenzen	— Flächen für Gemeinbedarf (Hallenbad)
— Starkstromleitung	— Sportanlage
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	— Freibad
— Leitungsrecht	○ Offene Bauweise
— Parkplatz	□ Geschlossene Bauweise
— Öffentliche Verkehrsflächen	II Zahl der Vollgeschosse
— Nicht überbaubare Grundstücksflächen	● Umformerstation

